

Reform von Volksbegehren und Volksentscheiden

- 1 Der Landesvorstand wird beauftragt, gemeinsam mit der Landesregierung und Landtagsfraktion
- 2 zügig die Durchführung einer Volksabstimmung zur Reform von Volksbegehren und Volksent-
- 3 scheid nach Art.64 Abs.3 Landesverfassung zum Zeitpunkt der Bundestagswahl im September
- 4 2013 zu prüfen. Eine Entscheidung darüber ist zeitnah zu treffen, wenn die Verhandlungen mit
- 5 der CDU über die Reform scheitern oder nicht in einem vertretbaren Zeitraum abgeschlossen
- 6 werden können.

Der Antrag wurde:	Abstimmung:	Anmerkungen:
<input type="checkbox"/> befasst <input type="checkbox"/> nicht befasst	abgegebene Stimmen: gültige Stimmen: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:	